OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400791/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 24. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A W, vertreten durch die Rechtsanwalt Dr. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2023, GZ: BHLL/923100034360/23, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entfallen, für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.11.2023 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung wie folgt eine Ermahnung ausgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 22.10.2022, 16:29 Uhr
Ort: Ansfelden, A1 Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Traun, Fahrtrichtung: Wien Aufhof
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das „X“ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.

Rechtsgrundlage:
§ 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Stellungnahme der ASFINAG vom 14.06.2023 und der durchgeführten Beweissichtung von einem geringen Verschulden der Bf ausgegangen werde. Auf den Beweisbildern sei klar ersichtlich gewesen, dass die Vignette an der Windschutzscheibe befestigt und

nur durch eine Wölbung beeinträchtigt gewesen sei und diese nur unter Zerstörung der Sicherheitsmerkmale wieder vom Kraftfahrzeug entfernt werden könne. Die Bf sei daher ihrer Pflicht zur Entrichtung der Maut nachgekommen und der ASFINAG sei kein Schaden entstanden, weshalb von einer Bestrafung habe abgesehen werden können.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf, mit welcher der Bescheid vollinhaltlich angefochten wurde, weil die Bf weder tatbildlich noch schuldhaft gehandelt habe. Zusammengefasst machte die Bf Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Zum Sachverhalt führt die Bf aus, dass sie die Autobahnvignette bereits im Dezember 2021 oder Jänner 2022 bei der Fa. A. W GmbH A erworben und diese ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges angebracht habe, sodass sie gültig gewesen sei. Bis zum behaupteten Tatzeitpunkt habe sie mit dieser Vignette auch mehrmals die österreichische Autobahn befahren und es sei dabei nie zu Beanstandungen gekommen. Für die Richtigkeit der ordnungsgemäßen Anbringung der Vignette beantragte die Bf als Beweis eine Augenscheinnahme, weil diese nach wie vor ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht sei.
Zur Rechtswidrigkeit des Inhaltes verweist die Beschwerde darauf, dass zwischen dem Spruch und der Begründung Widersprüche vorliegen würden. Insbesondere sei im Spruch festgehalten worden, dass *„zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßensystems am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war […].“* In der Begründung sei aber festgestellt worden, dass *„die Vignette auf dem Beweisbildern klar ersichtlich an der Windschutzscheibe befestigt ist und nur durch eine leichte Wölbung beeinträchtigt ist.“* Auch sei gemäß dem Spruch die Klebevignette nicht gültig gewesen. In den Ausführungen der Begründung sei jedoch festgehalten worden, dass *„die Vignette, wie vorgesehen, nur unter Zerstörung der Sicherheitsmerkmal wieder von dem KFZ entfernt werden kann und die Beschuldigte ihrer Pflicht zur Entrichtung der Maut nachgekommen ist.“* Ferner sei im Spruch ausgeführt worden, dass *„bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X‘ war sichtbar) war, weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.“* Der Begründung habe diesbezüglich nichts entnommen werden können. Vielmehr sei darin festgehalten worden, dass *„die Vignette auf den Beweisbildern klar ersichtlich an der Windschutzscheibe befestigt und nur durch eine leichte Wölbung beeinträchtigt ist.“*
Schon aufgrund der zahlreichen erheblichen Widersprüche über die konkreten Tatumstände, nämlich das konkret verwirklichte Delikt der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut, ergebe sich eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Ermahnung.
Darüber hinaus beziehe sich die belangte Behörde in ihren Ausführungen lediglich auf die Stellungnahme der ASFINAG vom 14.06.2023 und die darin angeführten Beweisbilder. Die Auslegung der Lichtbilder obliege aber nicht der ASFINAG, sondern habe durch die Behörde bzw. das Gericht eigenständig zu erfolgen. Ihrer

Ansicht nach könne aus den Lichtbildern nicht entnommen werden, dass die Vignette nicht vollständig mit dem originalen Kleber der Vignettenvorderseite an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei.
Selbst wenn die Behörde im Hinblick auf die festgestellte „leichte Wölbung“ davon ausgehe, dass das Tatbild erfüllt sei, liege kein subjektiv vorwerfbares Verhalten der Bf vor, weil für die Bf keinerlei Zweifel vorlagen, dass sie die Vignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht habe, zumal sie ausgehend vom vorgeworfenen Tatzeitpunkt im Oktober 2022 schon zuvor rund zehn Monate lang mit dem gegenständlichen Fahrzeug mit der in dieser Art und Weise angebrachten Vignette auch auf Autobahnen gefahren sei und es dabei zu keinerlei Beanstandungen gekommen sei.
Abschließend wird daher beantragt, die angefochtene Ermahnung ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Gänze nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, weil sie die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe; in eventu nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, einzustellen bzw. in eventu das Verfahren zur Sachverhaltsergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

1.4. Verwaltungsgeschehen:

Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin mit Schreiben der ASFINAG vom 23.11.2022 zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

Deshalb erließ die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 08.05.2023, GZ: BHLL/923100034360/23, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 2 Stunden).

In dem dagegen erhobenen Einspruch vom 17.05.2023 bestritt die rechtsfreundlich vertretene Bf den ihr angelasteten Tatvorwurf. Die Vignette sei von ihr tatsächlich ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht gewesen.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 22.05.2023 wurde die ASFINAG am Verwaltungsstrafverfahren beteiligt, indem ihr der Einspruch der Bf übermittelt und ihr Gelegenheit dazu gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme vom 14.06.2023 teilte die ASFINAG mit, dass sie bei einer nochmaligen Überprüfung der Beweisbilder festgestellt habe, dass die Klebevignette zum Tatzeitpunkt nicht komplett mit dem originären Kleber der Vignettenvorderseite an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei. Die Trennmerkmale, die eine eventuelle Manipulation der Vignette verhindern sollten

(z.B. für die Verwendung für ein weiteres Fahrzeug), hätten dadurch nicht aktiviert werden können. Deshalb habe die Klebevignette keine Gültigkeit. Bei der Vergrößerung der Beweisbilder sei ersichtlich, dass die Klebevignette in der Mitte gewölbt und im Bereich des „B“ durch nicht vollständiges Aufkleben ein Schatten zu sehen sei. Zur Glaubhaftmachung wurden die Beweisbilder im Schreiben bildlich festgehalten und der Schatten im Bereich des „B“ sowie die Wölbung mittels eines Kreises hervorgehoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.09.2023 wurde die Stellungnahme der ASFINAG der Bf zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
Die Bf bestritt neuerlich in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2023 den ihr angelasteten Tatvorwurf. Die Vignette sei von ihr ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht worden. Der in der Strafverfügung vorgehaltene Sachverhalt, wonach bei der am Fahrzeug angebrachten Vignette die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen sein soll, weil das „X“ sichtbar war, liege nicht vor. Sie gehe viel mehr von einem elektronischen Erfassungsfehler aus. Auch werde nunmehr von der ASFINAG ein neuer Sachverhalt vorgebracht, sodass dieser in der Strafverfügung nicht ersichtlich sei.
Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass aus den in der Stellungnahme der ASFINAG vom 14.06.2023 eingefügten Lichtbildern nicht erkennbar sei, von welchem Fahrzeug diese stammen. Ferner seien aus den derart unscharfen und in schwarz-weiß gehaltenen Lichtbildern keine Beweisergebnisse ableitbar. Sie habe jedenfalls die Autobahnvignette im Dezember 2021 oder Jänner 2022 bei der Firma A. W GmbH erworben und folglich am gegenständlichen Fahrzeug ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht. Den entsprechenden Vignettenabschnitt habe sie noch aufgehoben und als Beweis bildlich in ihre Stellungnahme eingefügt. Mit dieser Vignette habe sie zumindest von Jänner 2022 bis zum behaupteten Tatzeitpunkt am 22.10.2022 mehrmals die österreichische Autobahn benutzt (z.B. nach Wien, Flughafen Schwechat, auch öfters nach Linz und Oberösterreich). Auch den gegenständlichen Tatort habe sie zuvor mehrmals passiert und es sei bei alle diesen Fahrten nie zu Beanstandungen die Vignette betreffend gekommen. Abschließend beantragte die Bf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Daraufhin erging der angefochtene Bescheid vom 20.11.2023.

2.1. Mit Schreiben vom 25.01.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf hat am 22.10.2022 um 16:29 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in der Gemeinde Ansfelden auf der A1 bei Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Traun, Fahrtrichtung Wien Auhof, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, gelenkt. Am Kraftfahrzeug war eine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klebevignette in einer Weise angebracht war, die nicht den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs entsprochen hätte und somit ihre Gültigkeit nicht vorgelegen wäre. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt war, sodass das „X“ sichtbar war.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der darin einliegenden Stellungnahme der ASFINAG vom 14.06.2023, der Beschwerdeschrift der Bf vom 12.12.2023, der Stellungnahmen der Bf vom 13.10.2024 sowie der durchgeführten Einsichtnahme durch das LVwG OÖ in das Behördenportal der ASFINAG, die Beweisbilder betreffend, ergibt.
Diese Einsichtnahme hat ergeben, dass es sich bei der auf den von der ASFINAG in ihrer Stellungnahme eingefügten Beweisbilder um das gegenständliche Kraftfahrzeug der Bf handelte und eine Vignette für das Jahr 2022 an der oberen linken Seite der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht war. Dies ist auch nicht strittig. Dass die Vignette, wie in der Anzeige behauptet, nicht gänzlich von der Trägerfolie gelöst wurde, weil als Sicherheitsmerkmal, das schwarze „X“ sichtbar war, konnte nicht festgestellt werden.
Vergrößert man die Beweisbilder, war zwar ein leichter Schatten neben dem „B“ erkennbar, eine leichte Wölbung in der Mitte der Vignette konnte aber nicht einwandfrei festgestellt werden. Die ersichtlichen Beweisbilder waren nicht geeignet, den Tatvorwurf zu belegen.
Dass die Vignette nicht mit dem originären Kleber angebracht wurde, konnte aufgrund der Lichtbilder ebenfalls nicht festgestellt werden.
Zugunsten der Bf wird trotz des erkennbaren leichten Schattens neben dem „B“ im Zweifel davon ausgegangen, dass die Vignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht war.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt, die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach Pkt. 2.2.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 69 (im Folgenden: Mautordnung Version 69) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.

Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften

(z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war die Vignette für das Jahr 2022 an der oberen linke Seite der Windschutzscheibe des von der Bf gelenkten Fahrzeuges angebracht. Die Vignette war auch gänzlich von der Trägerfolie gelöst, weil als Sicherheitsmerkmal das schwarze „X“ nicht sichtbar war, sodass sich der diesbezügliche Tatvorwurf als unzutreffend herausgestellt hat.
Die Behörde hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass die Vignette an der Windschutzscheibe befestigt und nur durch eine Wölbung beeinträchtigt gewesen war, weshalb die Vignette nur unter Zerstörung der Sicherheitsmerkmale wieder vom Kraftfahrzeug entfernt werden hätte können. Diesen Ausführungen kann aufgrund der in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen nicht entgegengetreten werden.
In der Begründung der Erteilung einer Ermahnung hat die belangte Behörde auch ausgeführt, dass die Bf ihrer Pflicht zur Entrichtung der Maut nachgekommen und der ASFINAG kein Schaden entstanden ist.
Auch diesen Ausführungen kann aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse nicht entgegengetreten werden.
Die Behörde hätte aufgrund ihrer Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheids, die dem Tatvorwurf entgegenstehen, aber keine Ermahnung erteilen, sondern das Verfahren einstellen müssen, weil die der Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden konnte.

Es war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG der bekämpfte Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, hat die Bf keine Verfahrenskosten zu dem Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ und auch keinen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann